



bitbase
group

CHECKLISTE

Hinweisgeberschutzgesetz





BRAUCHT IHR UNTERNEHMEN EIN ZUVERLÄSSIGES HINWEISGEBERSYSTEM?

**Seit Juli 2023 garantiert das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)
Personen besonderen Schutz, die Missstände im eigene
Unternehmen aufdecken.**

Sie beschäftigen **über 49 Mitarbeiter**? Dann sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, bis Ende 2023 eine eigenständige, vertrauliche Meldestelle einzurichten. Sie haben weniger als 50 Mitarbeiter? Dann richten Sie proaktiv eine Meldestelle ein! Damit setzen Sie ein positives Signal nach innen, fördern die Transparenz und stärken das Image Ihres Unternehmens.

So setzen Sie die Richtlinie in Ihrem Unternehmen Schritt für Schritt um.

Das HinSchG kehrt die Beweislast um.
Diese Besonderheit sorgt dafür, dass Unternehmen alle Tätigkeiten
zum HinSchG dokumentieren und nachweisen müssen.

Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Umsetzung!

**Wünschen Sie Unterstützung?
Wir helfen Ihnen gerne.**

Sprechen Sie mit unseren Experten!
Wir beraten Sie gerne und freuen uns auf Ihre Fragen.

**Telefon: +49 30 233295374
meldestelle@bitbasegroup.com**



INHALTSVERZEICHNIS

Checkliste HinSchG

1.1. Prüfung Meldeportal	4
1.2. Mitbestimmung	4
1.3. Risikomanagement	4
1.4. Verarbeitungsverzeichnis	5
1.5. Richtlinie HinSchG	5
1.6. Löschpflichten	5
1.7. Technische und organisatorische Maßnahmen	6
1.8. Ansprechpartner HinSchG	6
1.9. Vertraulichkeit	6
1.10. Offenlegung	7
1.11. Umgang Beschuldigte	8
1.12. Meldungseingang	8
1.13. Anonyme Meldungen	9
1.14. Erweiterte Beweislast	9
1.15. Fristen	9
1.16. Folgemaßnahmen	9



1. Checkliste HinSchG

1.1. Prüfung Meldeportal

Es muss geprüft werden, ob das Unternehmen verpflichtet ist, ein Meldeportal zum HinSchG zu führen.

Ferner muss geprüft werden, ob im Zuge der Dokumentationspflicht nach § 11 HinSchG bereits ein Hinweisgebersystem im Einsatz ist und ob dieses angepasst weiterverwendet werden kann.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG01	Wurde geprüft, ob das Unternehmen verpflichtet ist ein Meldeportal einzusetzen?	
HSG02	Was ist das konkrete Ergebnis der Prüfung?	

1.2. Mitbestimmung

Der Betriebsrat / die Mitarbeitervertretung muss frühzeitig in die Umsetzung miteinbezogen werden.

Betriebsrat (BR) oder Mitarbeitervertretung (MAV) überwachen laut Betriebsverfassungsgesetz die Einhaltung der zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Daher muss vor Einrichtung eines Meldeportals der/die BR/MAV unterrichtet werden. Wobei die Einrichtung einer Meldestelle mitbestimmungsfrei sein dürfte. Sobald jedoch elektronische Hilfsmittel, wie beispielsweise E-Mail, genutzt werden, hat der/die BR/MAV ggf. ein Mitbestimmungsrecht.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG03	Wie ist sichergestellt, dass der Betriebsrat / die Mitarbeitervertretung frühzeitig in die Umsetzung miteinbezogen werden?	

1.3. Risikomanagement

Neben Dokumentationspflichten zählt auch das Risikomanagement zu den Pflichten eines Unternehmens. Ggf. muss also eine Risikoanalyse bzgl. Rechtsverstößen vorgenommen werden. Im Zuge des Risikomanagements sollte eine Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchgeführt werden.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG04	Wann wurde im Zuge des Risikomanagements eine Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchgeführt?	



1.4. Verarbeitungsverzeichnis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum HinSchG muss im Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO dokumentiert werden.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG05	Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum HinSchG ist im Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO unter folgender laufender Nummer dokumentiert.	

1.5. Richtlinie HinSchG

Es sollte eine Richtlinie zum HinSchG in den Compliance-Regelungen erstellt und Beschäftigten zugänglich gemacht werden. Wesentliche Inhalte: Schutz der Identität von Hinweisgebern, Definition Hinweisgeber, Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG07	Die Richtlinie zum HinSchG in den Compliance-Regelungen ist erstellt und allen Beschäftigten zugänglich gemacht worden.	

1.6. Löschpflichten

Es muss sichergestellt sein, dass gem. Art. 30 DSGVO, drei Jahre nach Abschluss eines Verfahrens die zugehörigen Daten gelöscht werden. Daten können länger gespeichert werden, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG08	Wie wird sichergestellt, dass gem. Art. 30 DSGVO, drei Jahre nach Abschluss eines Verfahrens die zugehörigen Daten gelöscht werden?	



1.7. Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Verarbeitung der Daten zum HinSchG erfolgt nach Vorgaben des Art. 32 DSGVO, insbesondere im Zusammenhang mit Auftragsverarbeitern.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG09	Folgende technische und organisatorische Maßnahmen wurden nach Vorgaben des Art. 32 DSGVO zum HinSchG umgesetzt.	

1.8. Ansprechpartner HinSchG

Es muss ein interner Ansprechpartner zum HinSchG benannt werden.

Zusätzlich oder alternativ können die Aufgaben aus dem HinSchG auch an externe Experten (Ombudsleute) ausgelagert werden. Bei der Auslagerung müssen angemessene Garantien zur Wahrung der Vertraulichkeit umgesetzt werden.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG10	Es wurde ein interner Ansprechpartner (Compliance-Manager, Datenschutzbeauftragter, Rechtsberater, etc.) oder ein Team zur Annahme und Untersuchung eingehender Meldungen benannt (bitte ladungsfähige Adresse angeben)	
HSG11	Bitte nachweisen, dass die benannten Personen unabhängig arbeiten können und über entsprechende Fachkenntnisse (§ 15 Abs. 2 HinSchG) verfügen.	

1.9. Vertraulichkeit

Die Identität des Hinweisgebers muss gem. § 8 und 9 HinSchG geschützt und vertraulich gehalten werden und darf nur den zuständigen Personen zugänglich gemacht werden.

Im Rahmen der Auskunfts- und Informationspflicht wird die Datenherkunft grundsätzlich offengelegt. Identitäten von Hinweisgebern, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden, werden nicht nach dem Gesetz geschützt.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG12	Die Identität des Hinweisgebers wird gem. § 8 und 9 HinSchG geschützt und vertraulich gehalten, sowie nur den zuständigen Personen zugänglich gemacht.	



1.10. Offenlegung

Informationen zur Identität des Hinweisgebers oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers erlauben, dürfen in folgenden Fällen weitergegeben werden:

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren,
- einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
- von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie
- bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie
- in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen.

Zusätzlich dürfen Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat (die Einwilligung muss dabei für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen).

Abweichend von § 8 Abs. 1 HinSchG dürfen Informationen über die Identität von Hinweisgebern in folgenden Fällen an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden:

- bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung,
- von internen Meldestellen, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist,
- sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist,
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
- von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
- von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.



Control	Beschreibung	Nachweis
HSG13	Die Meldestelle informiert die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe von Informationen zur Identität des Hinweisgebers.	

1.11. Umgang Beschuldigte

Im Zusammenhang mit dem HinSchG werden drei Arten von Betroffenen genannt. Hinweisgebende, Beschuldigte und anderweitig genannte Personen.

Es ist gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 HinSchG sichergestellt, dass Beschuldigte vorerst nicht über Hinweise oder Ermittlungen informiert werden.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG14	Wie wird sichergestellt, dass Beschuldigte vorerst nicht über Hinweise oder Ermittlungen informiert werden?	

1.12. Meldungseingang

Es muss ein interner Ansprechpartner zum HinSchG benannt werden.

Zusätzlich oder alternativ können die Aufgaben aus dem HinSchG auch an externe Experten (Ombudsleute) ausgelagert werden. Bei der Auslagerung müssen angemessene Garantien zur Wahrung der Vertraulichkeit umgesetzt werden.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG15	Wer ist verantwortlich, dem Hinweisgeber fristgerecht eine Eingangsmeldung zu senden (bitte ladungsfähige Adresse angeben)?	
HSG16	Wer entscheidet verantwortlich über Folgemaßnahmen (bitte ladungsfähige Adresse angeben)?	
HSG17	Wer ist für die fristgerechte Kommunikation mit dem Hinweisgeber verantwortlich (bitte ladungsfähige Adresse angeben)?	



1.13. Anonyme Meldungen

Unternehmen müssen Beschäftigten nicht ermöglichen anonyme Meldungen zu machen. Das HinSchG empfiehlt jedoch die Annahme und Bearbeitung anonymer Meldungen.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG18	Werden Beschäftigten anonyme Meldungen ermöglicht?	

1.14. Erweiterte Beweislast

Die Personalabteilung sollte auf erweiterte Beweislastregeln vorbereitet sein.

Regelmäßig ist zu beweisen, dass nicht etwa der Hinweis zu einer arbeitsrechtlichen Maßnahme geführt hat, sondern dass es andere, dokumentierte Gründe hierfür gab.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG19	Werden Beschäftigten anonyme Meldungen ermöglicht?	

1.15. Fristen

Es muss geklärt werden, wann einem Hinweisgeber eine Bestätigung (nach 7 Tagen) für eine von ihm eingereichte Meldung zu erteilen ist und wann der Hinweisgeber über Ergebnisse (spätestens nach 3 Monaten) informiert werden muss.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG20	Werden Beschäftigten anonyme Meldungen ermöglicht?	

1.16. Folgemaßnahmen

Rückmeldungen und praktische Folgemaßnahmen müssen sichergestellt sein.

Folgemaßnahmen können interne Untersuchungen, Aktionspläne zur Lösung von Problemen, Verweise auf Verfahren oder eine zuständige Behörde oder eine Umfassende Aufarbeitung und Erklärung sein, falls das Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt wird.

Control	Beschreibung	Nachweis
HSG21	Wer ist für die Folgemaßnahmen verantwortlich (bitte ladungsfähige Adresse angeben)	

Quellen: DSGVO, HinSchG

Hier gibt's weitere Informationen zu
HinSchG und Meldestelle!



Brauchen Sie Unterstützung? Wir helfen Ihnen gerne.

Sprechen Sie mit unseren Experten!
Wir beraten Sie gerne und freuen uns auf Ihre Fragen.

Telefon: +49 30 233295374
meldestelle@bitbasegroup.com



bitbase
group

Am Heilbrunnen 47
D-72766 Reutlingen

T. +49(0)7121 68 08 49-0
F. +49(0)7121 68 08 49-99

mail@bitbasegroup.com
www.bitbasegroup.com



DIN EN ISO 9001



MADE IN GERMANY



ERP



ERP



Top-Innovator
2023



2022



DATENSCHUTZ GESTALTEN

udis



GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ
UND DATENSICHERHEIT e.V.